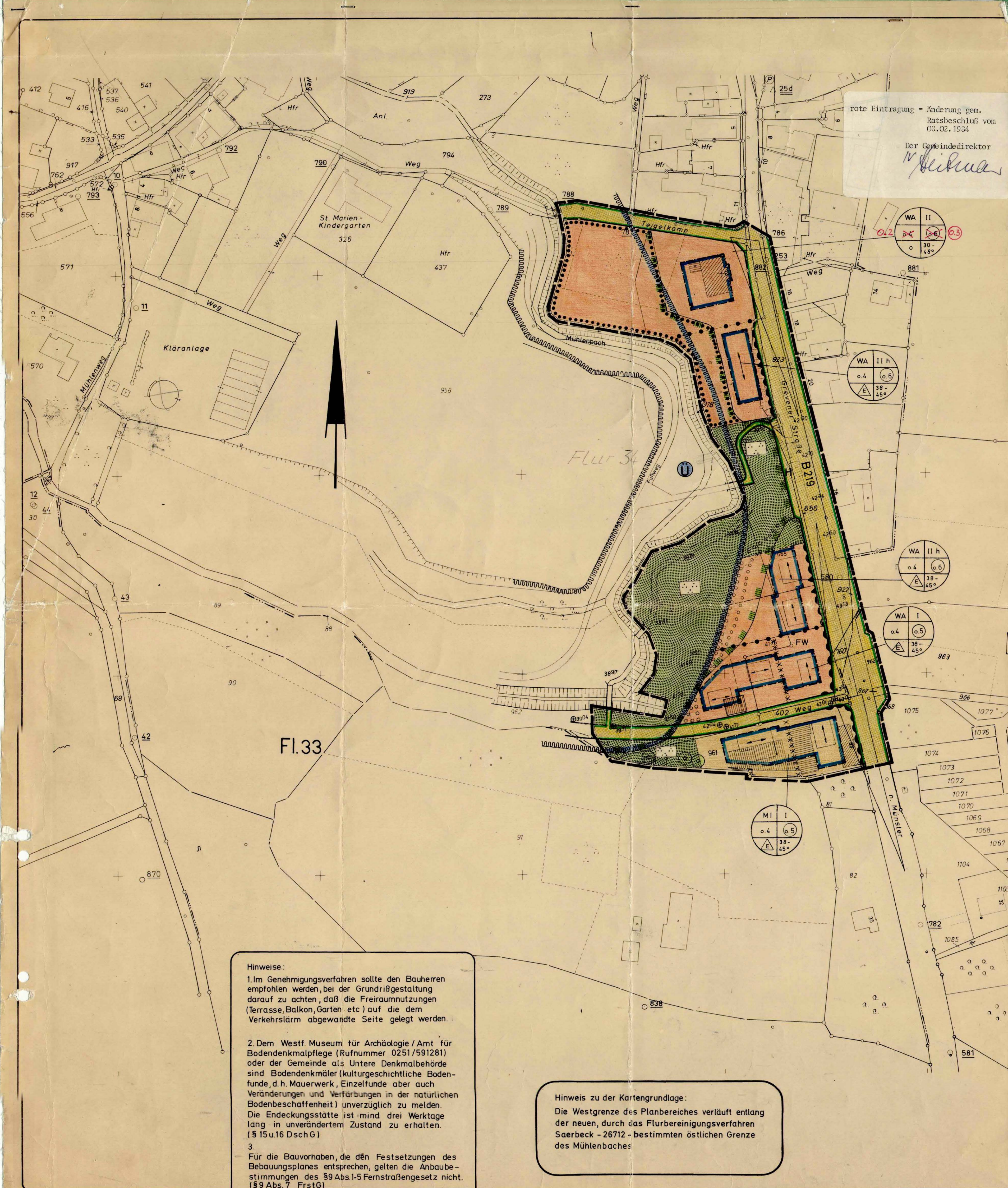




Hinweise:

1. Im Genehmigungsverfahren sollte den Bauherren empfohlen werden, bei der Grundrissgestaltung darauf zu achten, daß die Freiraumnutzungen (Terrasse, Balkon, Garten etc.) auf die dem Verkehrslärm abgewandte Seite gelegt werden.

2. Dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/591281) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Die Entdeckungstätte ist mind. drei Werktage lang in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 15 u. 16 DschG)

3. Für die Bauvorhaben, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1-5 Fernstraßengesetz nicht. (§ 9 Abs. 7 FrstG)

Hinweis zu der Kartengrundlage:

Die Westgrenze des Planbereiches verläuft entlang der neuen, durch das Flurbereinigungsverfahren Saerbeck - 26712 - bestimmten östlichen Grenze des Mühlenbaches

FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- II h Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) beidseitig I-Geschosses

- o 4 Grundflächenzahl
- o 5 Geschosflächenzahl
- o 6 Baumassenzahl

1.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze

1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Haltstelle
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Haltstelle
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.6 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- S Satteldach
- P Pultdach
- F Flachdach

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG I.V.M. § 103 BAUNEW

- S Satteldach
- P Pultdach
- F Flachdach
- Hauptfirstrichtung
- 30° - 38° Dachneigung
- FW Fachwerkgebäude siehe textl. Festsetzung Nr. 1, Ziff. 4a

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorh. Gebäude mit Hausnummer
- Vorgeschlagenes Gebäude
- Elektrizitätsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung unterirdisch
- Baudenkmal
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- vorh Fußweg
- Fläche für Bahnanlagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vorh. Flurstücksnummer
- Höhenlinien und Höhenangaben über NN
- Geländepunkt mit Höhenangabe
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Hecke

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Bundesbaugesetz in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
- 2. Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
- 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV NW S. 753)
- 4. Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96 SGV 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248)
- 5. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- 6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594)

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 27.10.1983 gem. § 2 BBAUG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 2a (6) BBAUG laut Bekanntmachung vom 18.11.1983 in der Zeit vom 5.12.1983 bis einschließlich 9.1.1984 öffentlich ausgelegen.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 8.1.1984 gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 8.1.1984 gem. § 103 BAUNEW als Satzung beschlossen.

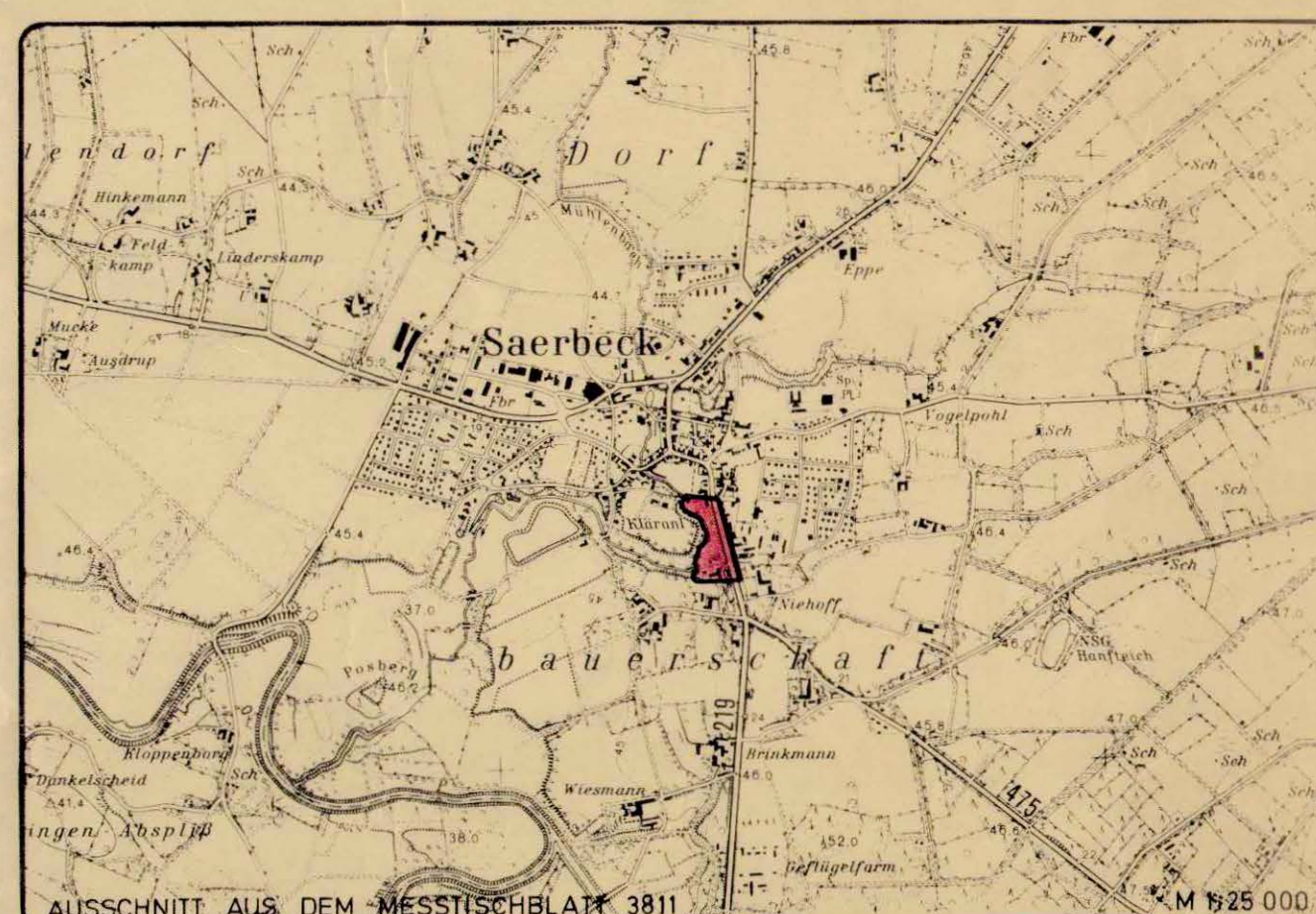
Dieser Plan ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 22.4.1986 Az. 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Die baugestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BAUNEW mit Verfügung vom 22.4.1986 Az. 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Die Genehmigungen dieses Planes und der baurechtsrechtlichen Gestaltungsentscheidungen sind gemäß § 12 BBAUG am 13.6.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

GEMEINDE SAERBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 15 GREVENER STRASSE

TEIL 1: PLAN WEITERER BESTANDTEIL TEIL 2: TEXT



1. Ausfertigung

MASSTAB	1:1000	KREIS STEINFURT DEZ.V./ PLANUNGSAMT
DATUM	Dezember 1983	
BEARB.	Spallek	
GEZ.	von Kiedrowski	
GEAND.		